

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8802 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/2584 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs
im Unterhaltsvorschussrecht**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Matthias W.
Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11142 –**

Alleinerziehende entlasten – Unterhaltsvorschuss ausbauen

A. Problem

Mit den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden Kinder alleinstehender Elternteile finanziell unterstützt, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder nicht in hinreichendem Maße in der Lage ist oder wenn er verstorben ist und der betreuende Elternteil deswegen auf sich allein gestellt ist. Kinder von Alleinerziehenden erhalten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres Unterhaltszahlungen in Höhe des Mindestunterhalts abzüglich anzurechnenden Erstkindergeldes, längstens für die Dauer von 72 Monaten. Die Unterhaltsleistung wird als Vorschuss oder als Ausfallleistung gezahlt. Der Unterhaltsanspruch geht auf das Land über, das dann Rückgriff bei dem oder der Unterhaltsverpflichteten nimmt.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung geht in ihrem Entwurf eines Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes auf Drucksache 17/8802 davon aus, dass alleinerziehende

Elternteile ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen und bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch für den fehlenden Unterhalt des anderen Elternteils aufkommen müssen. Um den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern die Unterhaltsleistung so einfach und so effektiv wie möglich zukommen zu lassen, soll die Antragstellung vereinfacht und den zuständigen Stellen der Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin u. a. durch eine Erweiterung der Auskunftsansprüche erleichtert werden.

Zu Buchstabe b

Der Bundesrat weist in seinem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Vollzugs im Unterhaltsvorschussrecht auf Drucksache 17/2584 darauf hin, dass die Rückgriffsquote im bundesweiten Durchschnitt im Jahr 2008 bei lediglich 19,5 Prozent lag. Über die den Unterhaltsvorschussstellen derzeit zur Verfügung stehenden Auskunfts- und Anzeigepflichten hinaus sollen deshalb die Informationsquellen zur Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs durch die Einführung eines automatisierten Datenabgleichs und Kontenabrufes ausgeweitet und verbessert werden. Hierbei wird auf positive Erfahrungen mit diesen Instrumenten beim BAföG und beim Wohngeld verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag auf Drucksache 17/11142 die Ausweitung des höchstmöglichen Bezugsalters des Unterhaltsvorschusses von der Vollendung des zwölften auf die Vollendung des 18. Lebensjahres, die ersatzlose Streichung der Begrenzung der höchstzulässigen Gesamtdauer des Leistungsbezuges auf 72 Monate und die lediglich hälftige statt der bisher vollen Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen des Unterhaltsvorschusses.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8802 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2584.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11142 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2584 und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8802.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8802 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.“

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

d) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 59 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

2. In Nummer 4 werden nach den Wörtern „(§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ die Wörter „, auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers,“ eingefügt.

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2584 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/11142 abzulehnen.

Berlin, den 20. Februar 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Caren Marks, Sibylle Laurischk, Jörn Wunderlich und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8802** wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/2584** wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/11142** wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG hilft gezielt den Alleinerziehenden, wenn sie wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Ziel des UVG und des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/8802 ist es, alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen und zu entlasten. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG wird als Vorschuss oder als Ausfalleistung gezahlt und hat auch armutsreduzierende Wirkung. Sie soll jedoch die Unterhaltsverpflichteten nicht entlasten. Deshalb gehen Unterhaltsansprüche der Kinder auf das Land über, das dann beim Unterhaltsschuldner Rückgriff nimmt. Dieser Rückgriff hat auch den Zweck, die Unterhalt schuldende Person für Zeiten nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses zur Unterhaltszahlung anzuhalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, für den alleinerziehenden Elternteil die Beantragung der Leistung zu vereinfachen, indem er weniger Nachweise als bisher erbringen muss. Gleichzeitig soll den Unterhaltsvorschussstellen die Anspruchsprüfung und -bewilligung erleichtert werden; die Antragsverfahren sollen beschleunigt werden. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf klarstellende Regelungen zur Anrechnung von erbrachten Unterhaltsleistungen des familienfernen Elternteils und zur dynamischen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Hierdurch soll u. a. eine gerichtliche Durchsetzung der Rückgriffsansprüche erleichtert werden. Schließlich ist vorgesehen, den Rückgriff durch

eine Erweiterung der Auskunftsansprüche effektiver zu gestalten und durch eine Ausweitung der Beurkundungsbefugnisse des Jugendamts kostengünstiger zu regeln.

Zu Buchstabe b

In der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 17/2584 wird festgestellt, dass die bundesweite Rückgriffsquote – das ist das Verhältnis der Einnahmen aus Rückgriffen zu den Ausgaben nach dem UVG – derzeit durchschnittlich bei 19,5 Prozent liege. Die Erfahrungen der Praxis zeigten, dass gerade die Auskünfte des familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen oftmals unvollständig und unrichtig seien. Die im UVG geregelten Auskunfts- und Anzeigepflichten sollten erweitert werden. Nach derzeitigem Recht seien neben beiden Elternteilen der Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und die Sozialleistungsträger verpflichtet, Auskünfte über den Wohnort und die Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu erteilen.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des UVG und der Abgabenordnung vor, mit denen den Unterhaltsvorschussstellen die Ermächtigung für einen automatisierten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern sowie für einen automatisierten Kontenabruf zum Abgleich vorhandener Konten bei den Kreditinstituten eingeräumt wird. Diese Instrumente hätten sich bereits beim BAföG und beim Wohngeld als wirksame Mittel zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme erwiesen. Den Unterhaltsvorschussstellen werde zum einen die Möglichkeit eingeräumt, die erfolgten Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Zum anderen werde erwartet, dass mit der Einführung und Bekanntmachung dieser Instrumente Unterhaltsschuldner von sich aus ihrer Anzeige- und Auskunftspflicht in umfassenderer Weise nachkämen, als dies bisher der Fall gewesen sei. Um datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Neuregelung ausreichend Rechnung zu tragen, ist eine Überprüfung der geplanten Neuregelung zum 31. Dezember 2013 vorgesehen.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/11142 wird ausgeführt, dass der Unterhaltsvorschuss ein sinnvolles Instrument sei, um Alleinerziehende und ihre Kinder auch bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils finanziell zu unterstützen. Durch das Höchstalter von zwölf Jahren und der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten werde jedoch vielen Familien diese Leistung vorenthalten. Auch die volle Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsvorschuss sei ungerecht.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ausschließlich folgende Punkte umsetze:

- Das höchstmögliche Bezugsalter des Unterhaltsvorschusses (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes – UVG) solle von der Vollendung des

zwölften auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet werden;

- die Begrenzung der höchstzulässigen Gesamtdauer des Leistungsbezuges auf 72 Monate (§ 3 UVG) solle ersatzlos gestrichen werden;
- das Kindergeld solle lediglich hälftig anstatt voll auf die Leistungen des Unterhaltsvorschlusses angerechnet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8802 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf den Ausschussdrucksachen 17(13)234 und 17(13)234a empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2584 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11142 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2013 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8802 in geänderter Fassung. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2584 für erledigt zu erklären. Schließlich empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/11142.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 85. Sitzung am 28. Januar

2013 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. In diese Anhörung wurde ein von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8802 eingebrachter Änderungsantrag, der Gegenstand von Buchstabe a der Beschlussempfehlung mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe d (Ausschussdrucksache 17(13)234) ist, mit einbezogen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung war den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden:

„Allgemeine Fragen zum Unterhaltsvorschuss

1. Sind Sie der Auffassung, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seiner ursprünglichen Intention als Übergangsfinanzierung für das beim anderen Elternteil lebende Kind – bis der Unterhaltsschuldner zu einer Zahlung herangezogen werden kann – noch entspricht? Wenn nein, was müsste getan werden, um diese ursprüngliche Intention zu stärken?
2. Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, müssen Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch nehmen, sofern diese zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Als eigenes Einkommen gilt dabei auch der Unterhaltsvorschuss. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren der Vorrangprüfung als aufwendig und nicht zielgerichtet bezeichnet. Welche Möglichkeiten für Veränderungen sehen Sie?
3. Eltern, bei denen das unterhaltsvorschussberechtigte Kind lebt, kritisieren die mangelhafte Information von Jugendämtern hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Arbeitsstelle etc. des Unterhaltsschuldners. Damit wird die Chance, von Unterhaltsschuldnern selbst die Leistungen einzutreiben, für die Berechtigten verschlechtert. Welche Möglichkeiten für eine bessere Informationsweitergabe durch die Jugendämter sehen Sie?
4. Nach dem UVG wird dem alleinerziehenden Elternteil das volle Kindergeld in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld geringer sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Ist diese Regelung – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – zu verändern und wie ist die bisherige Regelung rechtlich zu bewerten?
5. Wie bewerten Sie die Altersgrenze von 12 Jahren und wie die Grenze für die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und welche Folgen haben diese für Alleinerziehende und ihre Kinder?
6. Halten Sie es für sachgerecht, dass Unterhaltsvorschuss im Falle der Wiederheirat des betreuenden Elternteils entfällt? Welche Gründe sprechen für diese Regelung, welche dagegen?
7. Von welchen Faktoren hängen die Erfolgsquoten bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner ab und welche Instrumente müssten eingesetzt werden, um den Rückgriff zu verbessern? Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

8. Wird der Gesetzentwurf dem formulierten Ziel der Entbürokratisierung Ihrer Meinung nach gerecht und wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen und für die Verwaltung und wo sind deren Nachteile?
9. Welche grundsätzlichen Mängel hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzentwurf der Bundesregierung und welche Folgen haben diese für die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden bzw. welche Änderungen des Gesetzes wären Ihrer Meinung nach wesentlich drängender und für Alleinerziehende und deren Kinder hilfreicher?
10. Wie bewerten Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss unter geschlechter- und gleichstellungspolitischer Perspektive?
11. Wie bewerten Sie die Regelung des (neuen) § 4, die mit einem Wegfall von erheblichem Verwaltungsaufwand begründet wird, einschließlich der zu erwartenden Folgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller?
12. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die UVG-Antragsbearbeitung, wenn der Unterhaltsvorschuss rückwirkend beantragt wird?
13. In welchem Verhältnis steht nach Ihrer Meinung der Verlust von bis zu 180 Euro pro Kind durch die Abschaffung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu der Zeitersparnis, die die Bundesregierung mit fünf Minuten pro Antrag angibt?
14. Wie bewerten Sie den Verbrauch der Bezugsdauer bei Rückzahlungen (Änderung von § 3 UVG) und halten Sie diese mit Blick auf die Zielsetzung des Unterhaltsvorschusses für sachgerecht?
15. Wie beurteilen Sie die Neuregelung, wonach Leistungen an Dritte (Änderung von § 2 Abs. 3 UVG) bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses angerechnet werden, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sachlichen Systematik?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Romy Ahner, Deutscher Verein, Berlin
- Jonny Hoffmann, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef
- Armin Hummel, Bundesrechnungshof, Außenstelle Potsdam
- Prof. Dr. Rolf Jox, Familienbund der Katholiken/Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Köln
- Dr. Insa Schöningh, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V., Berlin
- Brigitte Meyer-Wehage, Deutscher Juristinnenbund, Berlin
- Dr. Sabina Schutter, Institutsleitung – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, Deutsches Jugendinstitut e. V., München
- Edith Schwab, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin
- Regina Offer, Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 28. Januar 2013 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2013 abschließend beraten. Gegenstand der Beratung war auch der bereits erwähnte, von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8802. Der Inhalt dieses Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 17(13)234) ist aus Buchstabe a der Beschlussempfehlung ersichtlich, wobei er den Änderungsbefehl in Nummer 1 Buchstabe d nicht mit umfasst. Dieser ist Gegenstand eines weiteren Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 17(13)234a), der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP nach der Anhörung eingebracht worden ist. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)234 wurde einstimmig angenommen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)234a wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass man zwar mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung leider nicht das aufgreife, was man sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgenommen habe, dennoch messe man dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) eine besondere Bedeutung zu, da es eine Unterstützungsleistung für Familien in einer schwierigen Situation nach der Trennung darstelle. Der Entwurf des Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes gehe auf die Initiative des Bundesrates und der Länder zurück. Er ziele darauf ab, den Vollzug des UVG, der vielfach zu Lasten der Kommunen gehe, zu vereinfachen. Man habe die Wünsche der Länder kritisch geprüft, aber diesen in zwei Aspekten nicht Rechnung getragen. So stimme man dem Wunsch auf Streichung der Regelung, die Rückwirkung der Leistungen für einen Monat vor der Antragsstellung zuzulassen, nicht zu. Bezüglich der Leistung an Dritte habe man nun klargestellt, dass die Regelung, nach der die Leistungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet würden, die der unterhaltspflichtige Elternteil zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten an Dritte erbringe, entfalle.

Mit dem Gesetz würden die Rückgriffsmöglichkeiten der zuständigen Stellen – in der Regel der Jugendämter – bei den materiell Unterhaltspflichtigen deutlich verbessert und die Verfahren vereinfacht. Es könnten jetzt weitere Informationen bei den Finanzämtern und Geldinstituten eingeholt werden sowie auch Nachfragen zum Arbeitgeber gestellt werden.

Die öffentliche Anhörung habe die Vorschläge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)234 bestätigt. Mit diesem werde das Ziel verfolgt, die Stellung des alleinerziehenden Elternteils zu stärken. Dieser könne nun während oder nach Auslaufen der Unterhaltsvorschusszahlungen selbst tätig werden und den Unterhalt geltend machen. So könne die Unterhaltszahlung auch über die Zeit der Unterhaltsvorschussleistungen hinaus sichergestellt werden.

In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass es in der Praxis bei den Jugendämtern nicht klar sei, inwieweit Daten nach Maßgabe des § 74 SGB X an den alleinerziehenden Elternteil herausgegeben werden dürften. Deshalb habe man mit dem weiteren Änderungsantrag auf Aus-

schussdrucksache 17(13)234a die Regelung eingefügt, dass die zuständige Stelle dem alleinerziehenden Elternteil die entsprechenden Auskünfte geben müsse. Damit habe man gleichzeitig sichergestellt, dass die Realisierung des Unterhaltsanspruchs in der Praxis Vorrang habe vor den Rückgriffsansprüchen des Jugendamtes. Insgesamt habe man Erleichterungen für Behörden erzielt, aber auch die Alleinerziehenden gestärkt.

Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. könne man nicht zustimmen, da man die dortigen Forderungen aufgrund der derzeitigen Haushaltslage für nicht realisierbar halte.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)234 zustimmen werde, weil damit – erstens – die unterhaltsmindernde Anrechnung von Leistungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an Dritte zurückgenommen werde sowie – zweitens – die geplante Neuregelung gestrichen werde, nicht mehr rückwirkend Unterhalt beantragen zu können. Diese Aspekte seien in der öffentlichen Anhörung von den Expertinnen und Experten zu Recht kritisiert worden. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt werde man sich der Stimme enthalten, weil das Gesetz insgesamt zu kurz greife und insbesondere die Forderung des Koalitionsvertrages nicht aufgegriffen werde, die Altersgrenze auf 14 Jahre anzuheben. Beim zweiten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)234a werde man sich ebenfalls der Stimme enthalten, weil man zwar das Anliegen nachvollziehen könne, aber datenschutzrechtliche Bedenken habe hinsichtlich des Umgangs mit Informationsquellen und des automatisierten Datenabgleichs. Diese inhaltlichen Bedenken würden sich auch auf den Gesetzentwurf des Bundesrates beziehen. Die Fraktion der SPD halte den Unterhaltsvorschuss für eine wichtige Leistung für Alleinerziehende und wolle weiter daran arbeiten, diesen mit Blick auf Altersgrenze, Bezugsdauer, Entbürokratisierung und Datenschutz weiterzuentwickeln.

Die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE. nach einer Anhebung der Altersgrenze und der Bezugsdauer seien zwar verständlich und wünschenswert, aber aus haushälterischen Gründen halte man sie nicht für realisierbar. Zudem lägen die Kompetenzen und Zuständigkeiten maßgeblich bei den Bundesländern. Daher werde man dem Antrag nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an und stellte ergänzend fest, dass das eigentliche Ziel, eine Erhöhung der Altersbezugsgrenze auf 14 Jahre, aufgrund der Haushaltslage letztlich nicht erreichbar gewesen sei. Allerdings habe man sich in dem Gesetzgebungsverfahren mit dem Unterhaltsvorschussrecht in einer Art und Weise auseinandergesetzt, wie dies bislang nicht der Fall gewesen sei. Alleinerziehende hätten generell Schwierigkeiten, überhaupt einen Unterhaltstitel für das Kind oder die Kinder zu erlangen. Da dies viel Zeit in Anspruch nehme, habe man den Unterhaltsvorschuss als „Überbrückungshilfe“ eingeführt. Mittlerweile sei er zu einer Leistung geworden, die sich – auch wegen der stark voneinander abweichenden Praxis der Jugendämter – selbstständig habe. Insbesondere die Rückholung der Unterhaltszahlungen beim Verpflichteten sei in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich organisiert. Man hoffe, dass die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geführte Dis-

kussion und das neue Gesetz ein Anlass für die Bundesländer sei, die Rückholung effizienter zu gestalten.

Es müsse ein deutliches Signal gesetzt werden, dass Unterhaltsleistungen an Kinder auch nach einer Trennung oder Scheidung zu erbringen seien. Das Unterlassen der Unterhaltszahlungen sei kein „Kavaliersdelikt“, sondern eine Straftat, die von den Staatsanwaltschaften konsequenter als bisher verfolgt werden müsse. Es sei im Sinne der Betroffenen, die Rückwirkung der Leistungen für einen Monat vor der Antragstellung zuzulassen. Deshalb habe man die Forderung, diese Regelung zu streichen, nicht aufgegriffen. Mit der verbesserten Information der Unterhaltsberechtigten – in der Regel seien dies die alleinerziehenden Mütter – durch die zuständigen Stellen, solle deutlich gemacht werden, dass eine bessere Kooperation als bisher notwendig sei. Insgesamt sei das geplante Gesetz ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der Titel „Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz“ werde dem Inhalt des geplanten Gesetzes nicht gerecht. Die Zielsetzung, das Verfahren zu vereinfachen und den Alleinerziehenden zu helfen, werde hierdurch nicht erreicht. Durch die Verpflichtung der zuständigen Stellen, die entsprechenden Daten des Unterhaltsverpflichteten an die Berechtigten herauszugeben, werde im Ergebnis nicht erreicht, dass Unterhalt vom Verpflichteten tatsächlich gezahlt werde. Ein Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht werde in aller Regel nach § 153a StPO eingestellt. Komme es zu einem weiteren Strafverfahren, so werde eine kurzzeitige Freiheitsstrafe mit Bewährung verhängt. Eine Unterhaltszahlung erfolge auch dann nicht, wenn Alleinerziehende im Besitz der Daten des Verpflichteten seien.

Bereits vor einigen Jahren habe die Fraktion DIE LINKE. die in ihrem nun vorliegenden Antrag enthaltenen Forderungen erhoben. Es sei somit genügend Zeit gewesen, zu eruiieren, wie die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre und der Wegfall der Frist von 72 Monaten gegenfinanziert werden könnten. Es habe keine Überlegungen gegeben, wie die derzeit bei ca. 19 Prozent liegende Rückholquote erhöht werden könnte. Die Forderungen in dem Antrag entsprächen nach Einschätzung von Familienrichtern, Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Jugendamtsmitarbeitern den Bedarfen der Alleinerziehenden und der Kinder. Sie seien auch haushaltstechnisch umsetzbar.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(13)234, der die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Rückwirkung der Antragstellung für einen Monat zurücknehme, sei zuzustimmen. Demgegenüber werde man sich zum Änderungsantrag zur Datenübermittlung (Ausschussdrucksache 17(13)234a) der Stimme enthalten, weil er trotz guter Zielsetzung den Alleinerziehenden nicht helfe. Der Gesetzentwurf des Bundesrates könne aus inhaltlichen Gründen nicht unterstützt werden, da der dort vorgesehene automatisierte Datenabgleich große Gefahren im Hinblick auf Datensammlungen in sich birge. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung trotz der vorgesehenen Änderungen den Alleinerziehenden im Ergebnis nichts bringe, werde man ihn ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Situation der Alleinerziehenden in einem Punkt verschlechtere. Die

Zeiten, in denen zunächst Unterhaltsvorschuss geleistet worden sei, für die aber eine Rückzahlung durch den Verpflichteten erfolgt sei, würden nunmehr auf die Bezugsdauer von 72 Monaten angerechnet. Im Gegensatz zu zwei weiteren kritischen Punkten sei diese Regelung nicht durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurückgenommen worden. Insgesamt werde man sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass es einen weitergehenden Reformbedarf beim Unterhaltsvorschuss gebe. Die in der Koalitionsvereinbarung angekündigten Verbesserungen beim Unterhaltsvorschuss und beim Elterngeld seien – anders als die Zahlung eines Betreuungsgeldes – dem Finanzierungsdruck zum Opfer gefallen. Die Rückholquote bleibe ein Problem. Solange die Kommunen selbst keinen „Profit“ aus den Rückzahlungen hätten, sei nicht zu erwarten, dass sie sich bei der Rückholung stärker engagierten. Halte man am System des Unterhaltsvorschusses fest, so müsse die Problematik, dass von einer staatlichen Ebene Geld ausgegeben werde, das eine andere Ebene wieder einnehmen solle, gelöst werden.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. teile man die Bedenken der Fraktion der SPD im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Forderungen. Man werde sich hierzu der Stimme enthalten.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1)

Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 1)

Die Regelung, nach der die Leistungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden, die der unterhaltspflichtige Elternteil zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten an Dritte erbringt, entfällt.

Zu Buchstabe b (Aufhebung der Nummer 3)

Die Regelung, dass eine Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgt, entfällt.

Zu Buchstabe c (Änderung der Nummern 4 bis 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Änderung der Nummer 3)

Die Änderung (Anfügung eines Absatzes 7 in § 6 UVG) ist erforderlich, um den Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, in die Lage zu versetzen, selbständig den Anspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend zu machen. So kann die Unterhaltszahlung über die Zeit der Unterhaltsvorschussleistungen hinaus sichergestellt werden.

§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) behandelt die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Die im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zuständigen Stellen werden ermächtigt, relevante Informationen in dem dort geregelten Verfahren an die Leistungsberechtigten weiterzugeben. Danach dürfen die nach dem UVG zuständigen Stellen die Anschrift des Auskunftspflichtigen (Unterhaltspflichtigen) zum Zwecke der Mahnung eines Unterhaltsanspruches ohne weitere Voraussetzung übermitteln. Wenn der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltspflicht dann nicht oder nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Pflicht nachkommt, können weitere, hier relevante Informationen an den Unterhaltsberechtigten übermittelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 3)

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass nach gesetzlichem Forderungsübergang der Rechtsnachfolger selbst als Anspruchsinhaber in der Urkunde genannt wird. In diesen Fällen ist eine gesonderte Beurkundung des Anspruchs des Rechtsnachfolgers erforderlich.

Mit der neuen Formulierung der Nummer 3 des § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII wird zudem klargestellt, dass es auch für die Befugnis zur Beurkundung des Anspruchs des Rechtsnachfolgers auf das Alter des Abkömmlings zum Zeitpunkt der Beurkundung ankommt. Die Beschränkung, die für den Abkömmling gilt, gilt so auch für den Rechtsnachfolger.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 5)

Mit der Neuregelung des Artikels 5 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geändert. Es tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2013

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin

